

Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Festgesetzt mit GVB vom: 06.12.2024
In Kraft getreten am: 01.08.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Auftrag.....	3
Art. 3 Grundsätze.....	3
B. Organisation	3
Art. 4 Trägerschaft	3
C. Betrieb	3
Art. 5 Angebot.....	3
Art. 6 Pädagogisches Konzept.....	3
Art. 7 Räumlichkeiten.....	4
Art. 8 Mahlzeiten.....	4
Art. 9 Aufnahmevertrag.....	4
Art. 10 Weg.....	4
D. Finanzen	4
Art. 11 Grundsatz.....	4
Art. 12 Kommunale Beiträge.....	4
Art. 13 Kostendeckungsgrad.....	5
Art. 14 Budget.....	5
Art. 15 Tarife	5
E. Personal	6
Art. 16 Stellenplan.....	6
F. Aufsicht	6
Art. 17 Aufsicht.....	6
G. Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 19 Inkraftsetzung.....	6
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	6

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 30 des Volksschulgesetzes (VSG) und § 32 der Volksschulverordnung (VSV) erlassen wird, regelt die Grundlagen der schulergänzenden Tagesstrukturen in der Schule Niederglatt.

Art. 2 Auftrag

¹ Nach § 30a Abs. 1 bis 3 VSG sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig zu ermitteln und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen.

² Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig und kostenpflichtig.

Art. 3 Grundsätze

Als Teil des Angebotes der Volksschule ist das Betreuungsangebot konfessionell und politisch neutral. Es ergänzt die Bildung in der Volksschule und die Erziehung in der Familie.

B. Organisation**Art. 4 Trägerschaft**

Die Trägerschaft der schulergänzenden Tagesstrukturen ist die Gemeinde Niederglatt, vertreten durch die Schulpflege.

C. Betrieb**Art. 5 Angebot**

¹ Im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen können folgende Module angeboten werden:

- Morgenbetreuung
- Mittagstisch
- Nachmittagsbetreuung
- Ferienbetreuung

² Die Schulpflege regelt die Angebote wie Öffnungszeiten, Betriebsferien, Schliessung an Feiertagen etc. im Reglement der Tagesstrukturen.

Art. 6 Pädagogisches Konzept

Die Schulpflege erlässt ein pädagogisches Konzept. Dieses enthält insbesondere die sozialpädagogischen Grundsätze.

- Art. 7 Räumlichkeiten
Die Grösse und Gestaltung der Haupträume sowie der Aussenbereiche orientieren sich an den Bestimmungen der Volksschulverordnung.
- Art. 8 Mahlzeiten
Die schulergänzenden Tagesstrukturen bieten kindgerechte, gesunde und saisonale Mahlzeiten an.
- Art. 9 Aufnahmevertrag
Zwischen den Erziehungsberechtigten und der schulergänzenden Tagesstrukturen wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Schulpflege regelt die Bestimmungen zur Aufnahme, der Vertragslaufzeit, Kündigungsmodalitäten und zu Notfallregelungen.
- Art. 10 Weg
Der Weg zwischen den Kindergärten und den Tagesstrukturen wird bei Bedarf begleitet. Der Weg zwischen Tagesstrukturen und zuhause liegt in der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Der Bedarf über eine allfällige Begleitung wird von der Schulpflege ermittelt.

D. Finanzen

- Art. 11 Grundsatz
Die Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch der schulergänzenden Tagesstruktur soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.
- Art. 12 Kommunale Beiträge
- ¹ Kommunale Beiträge an die Betreuungskosten sind mit dem entsprechenden Antragsformular jährlich pro Schuljahr bei der Schulverwaltung der Gemeinde Niederglatt zu beantragen. Es besteht ein Rabattsystem, welches sich nach dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten richtet.
- ² Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern gesamthaft über der Vermögensgrenze von Fr. 200'000.00, so besteht kein Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.
- ³ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der Ziffer 199 abzüglich Ziffer 255 (Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit) der Steuererklärung. Darin enthalten sind die Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert).

⁴ Den Eltern werden gemäss nachstehender Tabellen Rabatte auf die von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarife gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung:

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 3	Anzahl Kinder ^{*)}		
	1	2	>2
bis 40'000	70%	70%	70%
> 40'000	60%	70%	70%
> 50'000	50%	60%	70%
> 60'000	40%	50%	60%
> 70'000	30%	40%	50%
> 80'000	20%	30%	40%
> 85'000	0%	20%	30%
> 90'000	0%	0%	20%
> 95'000	0%	0%	0%

^{*)} Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

⁵ Sind die Eltern quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung / Lohnausweis als Berechnungsgrundlage. Ausserdem ist ein Vermögensnachweis einzureichen.

Art. 13 Kostendeckungsgrad

Es ist ein Kostendeckungsgrad von 65% anzustreben.

Art. 14 Budget

Die erforderlichen Mittel für den Betrieb und die zu erwartenden Einnahmen durch die Tarife werden jährlich mit dem Budget der Gemeinde Niederglatt festgesetzt.

Art. 15 Tarife

Die Schulpflege legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben die Tarife für die einzelnen Module fest. Sie sind im Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen aufgeführt und werden regelmässig überprüft.

E. Personal

Art. 16 Stellenplan

Die Gemeinde Niederglatt stellt für den Betrieb ausreichend Personal mit der erforderlichen Ausbildung an.

F. Aufsicht

Art. 17 Aufsicht

Die schulergänzenden Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht durch die Schulpflege.

G. Schlussbestimmungen

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen

Die ergänzenden Bestimmungen werden im Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen von der Schulpflege in eigener Kompetenz erlassen.

Art. 19 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.08.2025 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung der schulergänzenden Tagesstrukturen gelten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden und zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde und Schule Niederglatt als aufgehoben.

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Yvonne Müller
Gemeindeschreiberin